



Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Blumberg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FWG) hat der Gemeinderat am 23.07.2026, folgende Änderung der Satzung vom 01.03.2026 beschlossen.

Artikel I

§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 4 & 5 erhält folgende Fassung:

§ 9 Ehrungen

(1) Ehrenmitgliedschaft, Ehrenkommandant

1. Ehrenmitgliedschaft

Der Gemeinderat kann Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes überdurchschnittlich beigetragen haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Ehrenmitgliedschaft ist eine besondere Auszeichnung. Mit der Überreichung der Urkunde endet aber nicht der aktive Feuerwehrdienst, sondern er wird im Rahmen des Feuerwehrgesetzes fortgeführt.

Die Ehrenmitgliedschaft kann erhalten, wer

- 1.1 mindestens eine 40-Jährige aktive Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr nachweisen kann,
- 1.2. mindestens 60 Jahre alt ist und
- 1.3. sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben hat.

Der Gemeinderat kann auf Antrag des Feuerwehrausschusses in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

2. Ehrenkommandant

Der Gemeinderat kann bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer Tätigkeit die Eigenschaft eines Ehrenkommandanten verleihen.

Ehrenkommandant kann werden, wer

- 2.1. mindestens 15 Jahre lang Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr war,
- 2.2. mindestens 25 Jahre aktive Dienstzeit nachweisen kann und
- 2.3. sich in dieser Eigenschaft besondere Verdienste um das örtliche Feuerwehrwesen erworben hat.

Für die Abteilungskommandanten gelten die unter Ziffer 2 genannten Bedingungen. Der Gemeinderat kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Der Gemeinderat kann in besonders begründeten Fällen auch Personen zum Ehrenkommandanten oder Ehrenmitglied ernennen, die ihre Funktion oder ihren Feuerwehrdienst bei einer Feuerwehr außerhalb des Gemeindegebiets oder außerhalb des Landes ausgeübt haben, sofern sie sich besondere Verdienste um das örtliche Feuerwehrwesen oder die Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde erworben haben.

Vorschlagberechtigt zur Verleihung der Eigenschaft als Ehrenmitglied oder Ehrenkommandant sind der Bürgermeister, der Feuerwehrgesamtausschuss sowie die Abteilungsausschüsse.

Die Stadtverwaltung fertigt nach Beschlussfassung im zuständigen Organ die Urkunde aus. Diese wird vom Bürgermeister und dem Kommandanten unterzeichnet. Bei Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird die Urkunde zusätzlich von dem zuständigen Abteilungskommandanten unterzeichnet.

Die Verleihung erfolgt in einem würdigen Rahmen.

Artikel II

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 25.07.2026 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blumberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Blumberg, den 23.07.2026

Markus Keller
Bürgermeister

Beurkundung

Die vorstehende Satzung wurde in vollem Wortlaut durch Bereitstellung auf der Homepage der Stadt Blumberg (www.stadt-blumberg.de) am 24.07.2026 bekannt gemacht.

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Satzung durch Überlassung einer Mehrfertigung angezeigt.

Blumberg, den 24.07.2026

Markus Keller
Bürgermeister